DAS ORCHESTER
Organ der Deutschen Orchestervereinigung

Heft 5 / September 1953 1. Jahrgang

Um die Erhaltung der deutschen Orchesterkultur

Hermann Voss

Es würde zu spät sein, sich um die Erhaltung der lebendigen Musik erst dann zu bemühen, wenn die fortschreitende Technisierung den traditionellen Pflegestätten dieser Kunst bereits den Boden entzogen hätte. Die Überschwemmung mit Musik durch die Verwendung technischer Wiedergabemittel birgt aber die Gefahr in sich, die Bedrohung der lebendigen Musikpflege zu übersehen. Nur einzelnen ist es zum Bewußtsein gekommen, daß innerhalb weniger Jahre Hunderte von Konzertlokalen in den deutschen Groß- und Mittelstädten verschwanden. Diese Entwicklung ging unter im Dröhnen der Lautsprecher. — Neben dieser Sorge um die Erhaltung der lebendigen Musikpflege steht die Sorge um die wirtschaftliche Grundlage der Orchester als den Trägern der deutschen Musikkultur. Den traditionsgemäß von den Ländern und Gemeinden unterhaltenen Orchestern blieb bislang jene Gehaltsverbesserung in Form von Teuerungszulagen versagt, die allen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes kürzlich zuteil wurde.

Im Bewußtsein ihrer Aufgabenstellung hat deshalb die Deutsche Orchestervereinigung mit nachstehenden Ausführungen an die politische Verantwortung der Fraktionen des Bundestages und der Landtage appelliert:

„Die Erhaltung der deutschen Musikkultur ist nur dann gewährleistet, wenn zwei Fragen befriedigend gelöst werden:

1. Primat der lebendigen Musik vor der Tonträgermusik;
2. Besoldungsverbesserung der Orchestermitglieder durch Einbeziehung in die weitere 20prozentige Teuerungszulage des öffentlichen Dienstes.

Die sich aus der Technisierung der Musik ergebenden Probleme sind auf Seite 44 ff. des Juni-Heftes und auf Seite 65 ff. des Juli/August-Heftes dieser Zeitschrift ‚Das Orchester' dargestellt. Allein die Tatsache, daß mindestens 99 Prozent einer heute zu verzeichnenden Musikübersschwemmung ‚produzierte Tonträgermusik' ist, dürfte alarmierend sein. Die sich aus der technischen Entwicklung für den ausübenden Künstler und für die Musikkultur ergebenden gefährlichen Auswirkungsmöglichkeiten werden sich nur dann in erträglichen Grenzen halten lassen, wenn man dem ausübenden Künstler und nicht etwa den Tonträgerindustrien (Schallplatte, Film und Rundfunk) den entscheidenden Einfluß darüber einräumt, ob Musik fixiert werden darf und, wenn ja, wie fixierte Musik verwertet werden darf. Man würde damit den ausübenden Künstler gewissermaßen zum Hüter seiner Kunst bestellen, etwas, was sich sowohl moralisch als auch künstlerisch am ehesten vertreten ließe. Hierzu wäre erforderlich, daß die in Vorbereitung befindliche Urheberrechtsreform dem ausübenden Künstler hinsichtlich der Fixierung von Musik und der Verwertung von Tonträgern nicht nur ein Vergütungsrecht — wie es der Gesetzentwurf vorsehen dürfte —, sondern auch ein Verbietungsrecht einräumt.

Die Mitglieder der städtischen und staatlichen Orchester — um diese handelt es sich bei der eingangs erwähnten Besoldungsverbesserung — sind entweder Beamte bzw. beamtenähnliche Dauerangestellte oder aber TO.-K-Angestellte. Während den beamteten und dauerangestellten Orchestermitgliedern die weitere 20prozentige Teuerungszulage des öffentlichen Dienstes automatisch zuteil wurde, ist den TO-K-Angestellten bisher diese Teuerungszulage versagt geblieben, obschon bei den TO.-K-Angestellten der gleiche Nachholbedarf wie bei den TO.-A-Angestellten vorliegt. Wegen dieses Vergleichs sei an Stelle einer eigenen Stellungnahme auf anliegende Arbeitsgerichtsurteile verwiesen. Die Vorenthaltung dieser Teuerungszulagen wird in Ansehung des Orchesternachwuchses zwangsläufig die auf Seite 39 ff. des Juni-Heftes der Zeitschrift ‚Das Orchester' aufgezeigten verhängnisvollen Folgen haben. Es wird also bei diesem Kulturberuf dann in Kürze die gleiche Situation wie im Lehrerberuf zu konstatieren sein, eine Angelegenheit, mit der sich der Bundestag und Vertretungskörperschaften der Länder bereits befaßten.

Die Bedeutung der in ihrer Art einmaligen deutschen Orchesterkultur und die Tatsache, daß die deutschen Orchester wichtige ‚Auslandsbotschafter' waren und sind, läßt uns hoffen, daß die Frage der Erhaltung und Pflege der deutschen Orchester- und Musikkultur entsprechend behandelt und gewürdigt wird."

Inzwischen haben sich drei Arbeitsgerichte der Bundesrepublik mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Orchestermitglieder (TO.-K-Angestellte) den sonstigen Angestellten des öffentlichen Dienstes (TO.-A-Angestellte) besoldungspolitisch gleichzuordnen sind, und haben diese Frage in ihren Entscheidungsgründen wie folgt bejaht:

*

(Aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 8. 5. 1953)

„Die Einwendung des verklagten Landes, bei den TO.-K-Musikern handele es sich um eine Sondergruppe innerhalb der öffentlichen Angestellten, für die eine andere Regelung hinsichtlich der Gewährung des einmaligen Gehaltsvorschusses möglich und gerechtfertigt gewesen sei, greift nicht durch. Der Beschluß der hessischen Landesregierung vom Dezember 1952 über die Gewährung einer einmaligen Gehaltszahlung von 30 Prozent sollte offenbar für sämtliche öffentlichen Bediensteten eine Teuerungszulage darstellen bzw. einen gewissen Ausgleich dafür schaffen, daß die allgemeinen Lebenshaltungskosten im Laufe der letzten Jahre erheblich stärker gestiegen sind, als die Gehälter erhöht werden konnten. Die TO.-K-Angestellten bilden zwar eine besondere Tarifgruppe. Dies allein kann aber eine Benachteiligung bei der Gewährung der Sonderzuwendung nicht rechtfertigen. Denn die TO. K ist — wie die TO. A — ein Teil des nach gleichen Grundsätzen im Jahre 1938 geschaffenen Besoldungswerkes für die Angestellten des öffentlichen Dienstes. Dies ergibt sich insbesondere aus der Allgemeinen Dienstordnung für die Musiker der deutschen Kulturorchester vom 22. 7. 1939 (RGBl. I Nr. 133). Hiernach entfällt — wenn die Dienstbezüge im Rahmen der TO. K festgesetzt sind — die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nach § 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433, 441) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1934 (RGBl. S. 471) und nach den dort angeführten gesetzlichen Angleichungsbestimmungen. Aus dieser Regelung folgt eindeutig, daß die Gehaltsregelung der TO.-K-Angestellten nach den gleichen Grundsätzen erfolgte wie die der unter die TO. A fallenden Arbeitnehmer. Auch bewegen sich die Vergütungssätze nach der TO. K und TO. A etwa auf gleicher Höhe, zum mindesten sind die Bewertungsgrundsätze dieselben. Die TO.-K-Angestellten genießen gegenüber den unter die TO. A fallenden Arbeitnehmern von vornherein nicht eine Besserstellung oder eine höhere Vergütung und haben auch seit 1938 nur die im öffentlichen Dienst allgemein erfolgten

Gehaltserhöhungen erhalten. Jedoch ist der durch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten entstandene Nachholbedarf bei den Angestellten beider Tarifordnungen (TO. A und TO. K) in gleichem Maße gegeben."

*

(Aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Mainz vom 25. 6. 1953)

„Es mag unterstellt werden, daß es sich bei dem in Rede stehenden Gehaltsvorschuß um eine freiwillige Leistung sowohl allgemein als auch bei der Beklagten handelt. Es steht jedoch unbestritten fest, daß die Beklagte diese Zahlung an alle ihre Bediensteten gezahlt hat und lediglich den Kläger bzw. seine Gruppe davon ausschließen will. Dies ist nach Ansicht des Gerichts unzulässig, da es eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer eines Dienstherrn darstellt und diese Abweichung ohne stichhaltige sachliche Gründe vorgenommen wurde.

1. Der Beschluß des Bühnenvereins, auf den die Beklagte sich bezieht, ist ohne rechtliche Bedeutung. Er ist lediglich die Stellungnahme eines Unternehmerverbandes zur gleichmäßigen Ausrichtung seiner Mitglieder. Tarifvertragliche oder ähnliche Bedeutung hat er nicht, da unstreitig eine Organisation der Gegenpartei — nämlich der Arbeitnehmer — nicht mitgewirkt hat.

2. Was für die Solokräfte mit Einzelverträgen von der Beklagten gesagt wird, trifft zu, denn diese konnten, da sie von Saison zu Saison neue Verträge abschließen können, ihre Gagen jeweils den veränderten Lebensbedingungen anschließen und haben dies auch getan, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, so daß bei ihnen von einem Nachholbedarf nicht die Rede sein kann. Anders aber liegt die Sache bei der Gruppe des Klägers. Diese ist durch nichts aus dem Kreis der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehaltsmäßig herausgenommen — wenn man etwa von dem berufsbedingten Instrumentengeld usw. absieht. Es sind Angestellte auf Normaldienstvertrag, die in den letzten Jahren keine Möglichkeit hatten, ihre Bezüge etwa durch andere Vertragsvereinbarungen zu erhöhen, da diese ja tariflich auf der alten Höhe festliegen. Dieselben Voraussetzungen, die beim öffentlichen Dienst allgemein vorliegen, nämlich Nachholbedarf, sind daher

Carl Orffs
„Trionfo di Afrodite"
der dritte Teil der „Trionfi"-Trilogie, wurde zusammen mit den „Catulli Carmina" (dem 2. Teil) in einer Inszenierung Günther Rennerts in der Hamburgischen Staatsoper mit starkem Erfolg aufgeführt. Foto: Boje

auch beim Kläger und seiner Gruppe gegeben. Es ist nicht erkennbar, warum eine Abweichung begründet sein sollte, und die Beklagte hat derartiges auch nicht vorgetragen, außer mit dem obenerwähnten Hinweis auf Solokräfte ohne anzuerkennenden Nachholbedarf, zu denen aber der Kläger unstreitig nicht gehört.

3. Darüber hinaus konnte von der Beklagten nicht bestritten werden, daß auf den Kläger, ebenso wie auf die übrigen Angehörigen seiner Gruppe, die Gehaltskürzungs-VO. vor 1933 in gleichem Umfange angewandt wurde wie auf den öffentlichen Dienst allgemein (vgl. Bl. 16 ff d. Akten). Dem Kläger muß zugegeben werden, daß es unbillig wäre, wenn man die Verordnungen zu seinen Lasten in den damaligen Jahren bedenkenlos anwandte, während man heute kleine Veränderungen zu seinen Gunsten damit abtun will, daß er ja nicht zu den *Normal*angehörigen des öffentlichen Dienstes gehöre."

*

(Aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 27. 6. 1953)

„Wenn jedoch das Land als Arbeitgeber eine einmalige Unterstützung allen Beamten, Angestellten, Arbeitern und Fürsorgeempfängern gewährt, dann hat eine solche Leistung nicht mehr einen unverbindlichen Charakter, auf den der einzelne noch keinen Rechtsanspruch hat, sondern bedeutet eine Zusatzleistung, zu der er sich allgemein verpflichtet fühlte und sich verpflichten wollte. Dies um so mehr, als die Gewährung der allgemeinen Unterstützung ihren Grund in der Anerkennung eines allgemeinen Nachholbedarfs hatte (vgl. Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 8. 5. 1953 I A 379/52). Es muß daher bei dieser Leistung angenommen werden, daß sie allen denjenigen zukommen sollte, bei denen der Nachholbedarf vorlag. Dies war aber auch bei den Orchestermitgliedern der Badischen Staatskapelle Karlsruhe der Fall. Wenn diese auch in einer besonderen Fachgruppe eingegliedert sind, so werden sie dennoch nach den Grundsätzen der TO. A vergütet und waren deshalb nicht besser gestellt als die übrigen Angestellten der Tarifordnung. Die TO. K ist wie die TO. A ein Teil des nach gleichen Grundsätzen im Jahre 1938 geschaffenen Besoldungswerkes für die Angestellten des öffentlichen Dienstes. Dies ergibt sich insbesondere aus der Allgemeinen Dienstordnung für die Musiker der deutschen Kulturorchester vom 22. 7. 1939 (RGBl. I S. 133). Hiernach entfällt — wenn die Dienstbezüge im Rahmen der TO. K festgelegt sind — die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nach § 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433, 441) und nach den dort angeführten gesetzlichen Angleichungsbestimmungen. Auch bewegen sich die Vergütungssätze nach der TO. K und TO. A etwa auf gleicher Höhe, zumindest sind die Bewertungsgrundsätze dieselben. Bei gleichen Vergütungsgrundsätzen ist aber auch sowohl bei den Angestellten der TO. A wie auch bei denen der TO. K der gleiche Nachholbedarf anzuerkennen.

Die Tatsache, daß sonst alle finanziellen Vergünstigungen für die Orchestermitglieder auf tariflichen Vereinbarungen beruhen, steht einem klagbaren Anspruch aus der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht entgegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz für freiwillige zusätzliche Leistungen steht über dem Tarifrecht, das insoweit keine Ausschließlichkeit beanspruchen kann.

Auch die früheren finanziellen Verbesserungen für die Orchestermitglieder des Badischen Staatsorchesters infolge besserer Klassifizierung (von der Tarifklasse II nach Tarifklasse I) sind nicht geeignet, den Gleichbehandlungsgrundsatz bei Nachholbedarf auszuschalten. Diese früheren Vereinbarungen sind getroffen worden, um der besonderen Stellung des Badischen Staatsorchesters im einzelnen Rechnung zu tragen. Sie sollten sich aber nicht zum Nachteil der Angehörigen des Kulturorchesters auswirken, falls eine allgemeine Zuwendung auf der Basis

des Besitzstandes vom 1. 12. 1952 zur Ausgleichung eines allgemeinen Nachholbedarfs erfolgen sollte. Eine solche Berücksichtigung früherer Regelungen würde die frühere besondere Klassifizierung wieder illusorisch machen, obwohl die Voraussetzungen, die damals zu einer Sonderstellung geführt haben, auch heute noch vorliegen.

Da der Anspruch des Klägers somit schon aus der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Verbindung mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu begründen war, konnte dahingestellt bleiben, inwieweit der klägerische Anspruch auch aus dem Beschluß des Ministerrats vom 3. 12. 1952 in Verbindung mit Artikel 86 der Landesverfassung Württemberg-Baden begründet ist."

*

Damit dürfte für den Deutschen Bühnenverein und für die Rechtsträger der Orchester der Zeitpunkt gekommen sein, sich der Einbeziehung der TO.-K-Angestellten in die weitere 20prozentige Teuerungszulage des öffentlichen Dienstes nicht länger zu verschließen. Das bereits durch Aristoteles aufgestellte Prinzip der Gerechtigkeitsgleichheit und die von der Deutschen Orchestervereinigung dargelegten Nachwuchsprobleme bei unzulänglicher Besoldung sind Argumente, an denen niemand vorbeigehen kann.

Es wäre jedoch vielleicht verfehlt zu glauben, daß schon mit einer Reform des Urheberrechts und mit einer Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Orchester alles geschehen sei, was erforderlich wäre, um die Zukunft der deutschen Musikkultur endgültig zu sichern. Die Technisierung der Musik, die im Begriff ist, aus der Musik eine Ware in Form von Tonträgern zu machen und damit ihre „Entgötterung" zu bewerkstelligen, muß dem Gesetzgeber Anlaß sein, hier den gleichen Schutz zu gewähren, den er anderen Kulturgütern zuteil werden läßt, indem er sie z. B. unter „Denkmalschutz" stellte. Es wäre eine kulturpolitische Aufgabe der Kultusminister, den Werken der großen Tonschöpfer im wahrsten Sinne des Wortes ihre Unsterblichkeit dadurch zu bewahren, daß durch die Schaffung entsprechender Gesetze der Technisierung dort eine Grenze gesetzt wird, wo jene „Entgötterung" droht.

Interessenten, Konsumenten, Kritiker und Marktprüfer

Eine unerquickliche Betrachtung

K. H. Ruppel

Als im Februar dieses Jahres Orffs „Trionfi" an der Mailänder Scala zur Uraufführung kamen, fragte eine sehr bekannte deutsche Bühnenphotographin bei der Redaktion einer großen, in Bayern erscheinenden Illustrierten an, ob sie Interesse an Bildern von diesem Theaterereignis habe. Denn als Ereignis war die Uraufführung eines lebenden bayerischen Komponisten am berühmtesten Opernhaus der Welt immerhin zu werten, zumal wenn man bedenkt, wie selten die Scala Werke ausländischer Musiker zur Uraufführung annimmt. Die Redaktion beschied die anfragende Photographin ablehnend; an Bühnenphotos bestünde kein Interesse. (Dieselbe Illustrierte bringt in jeder Nummer vier reichbebilderte Filmseiten.)

Denken wir einen Augenblick zurück an die Jahre zwischen 1920 und 1930. Bühnenphotos bildeten eine der begehrtesten Bildersparten aller illustrierten Zeitungen. Die „Berliner Illustrirte" des Ullstein-Verlags hatte damit schon lange vor dem ersten Weltkrieg angefangen. Ich erinnere mich aus meiner Knabenzeit der letzten Seite dieser deutschen Ur-Illustrierten, die gewöhnlich den neuesten Bühnenereignissen vorbehalten war; da sah ich die ersten Aufnahmen von den großen Reinhardt-Premieren, die Sensations-Bildreportage von der Dresdener „Rosenkavalier"-Uraufführung 1911, von Carusos Gastspielen an der Berliner Hofoper und von den berühmten Metropoltheater-Revuen mit Giampietro und der Massary. In den zwanziger Jahren rückten dann die Bühnenaufnahmen auf die Titelseiten vor: Da erschien Krauß als Hauptmanns Pastor Angermann, da sah man Kortner und Albers als amerikanische Soldaten in „Rivalen", Schützendorf als Bergs Wozzeck und die Ursuleac als ägyptische Helena. Und das Titelbild deutete darauf hin, daß im Innern des Heftes mindestens noch zwei oder drei weitere Theaterseiten zu finden waren. Die Photographen und die Bildagenturen, die Bühnenaufnahmen vertrieben, machten glänzende Geschäfte, und das Publikum, das die Kritiken